

Inhalt:

Amtlicher Teil:

Ordnung über die Zulassung von Studierenden zu Lehrveranstaltungen mit begrenzter Zahl der Teilnehmenden – hier Software-Praktikum (SoPra) – der Fakultät für Informatik an der Technischen Universität Dortmund vom 15. Oktober 2025

Seite 1 - 4

Ordnung über die Zulassung von Studierenden zu Lehrveranstaltungen mit begrenzter Zahl der Teilnehmenden

– hier Software-Praktikum (SoPra) –

der Fakultät für Informatik

an der Technischen Universität Dortmund

vom 15. Oktober 2025

Aufgrund des § 2 Absatz 4 in Verbindung mit § 59 Absatz 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz NRW – HG NRW) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222), hat die Technische Universität Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

§ 1

Ziel und Regelungsgehalt

- (1) Das Ziel dieser Ordnung ist es, für das von der Fakultät für Informatik an der Technischen Universität Dortmund angebotene teilnahmebeschränkte Software-Praktikum (SoPra) einen geordneten Studienbetrieb zu gewährleisten und damit die Qualität in Studium und Lehre zu sichern. Die zur Verfügung stehenden Plätze werden unter Beachtung der nachfolgenden Regelungen vergeben. Die Ordnung regelt darüber hinaus die Zuständigkeiten und den Verfahrensablauf für die Vergabe der pro SoPra zur Verfügung stehenden Plätze.
- (2) Die Fakultät für Informatik stellt sicher, dass den Studierenden durch Beschränkungen in der Zahl der Teilnehmenden für das SoPra nach Möglichkeit kein Zeitverlust entsteht, damit ein Abschluss des Studiums in der Regelstudienzeit möglich ist.

§ 2

Zuständigkeiten und Antragstellung

- (1) Die*Der für das SoPra zuständige Lehrende beantragt so früh wie möglich bei dem*der Dekan*in die Beschränkung der Teilnehmendenzahl für das SoPra und begründet diese. Die*Der Lehrende kann gegenüber dem*der Dekan*in eine Empfehlung über die maximale Teilnehmendenzahl pro Studienjahr aussprechen.
- (2) Die Entscheidung über die Anzahl an SoPras je Studienjahr und die maximale Teilnehmendenzahl pro SoPra trifft der*die Dekan*in.
- (3) Die*Der für das SoPra zuständige Lehrende stellt aufgrund der nach § 4 zu bildenden Priorisierungsliste die Zulassung zum SoPra fest.
- (4) Die Studierenden müssen für jedes SoPra innerhalb einer auf den Webseiten des SoPra (<https://sopra.cs.tu-dortmund.de>) rechtzeitig bekanntgegebenen Meldephase einen Antrag auf Teilnahme an dem SoPra stellen. Der Antrag kann gestellt werden, wenn alle

in den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs genannten Voraussetzungen für das SoPra erfüllt sind.

§ 3

Wartepunkte

- (1) Für das Vergabeverfahren werden für jede*n Studierende*n individuelle Wartepunkte vergeben.
- (2) Studierende, die erstmals einen Antrag auf Teilnahme am SoPra stellen, bekommen für die notwendige Bildung der nach § 4 zu erstellenden Priorisierungsliste einen initialen Wert an Wartepunkten von "0".
- (3) Für Studierende, deren Antrag nicht zu einem Platzangebot führt, werden die Wartepunkte für zukünftige SoPras um "1" inkrementiert.
- (4) Wartepunkte von Studierenden, die einen angebotenen Platz ohne Grund oder aus selbst zu vertretenden Gründen nicht in Anspruch nehmen, werden um "1" reduziert. Gemäß § 4 Absatz 4 im Nachrückverfahren angebotene und nicht in Anspruch genommene Plätze werden von dieser Reduzierung ausgenommen. Zuständig für die Prüfung von Anträgen von Studierenden auf Feststellung, dass nicht selbst zu vertretende Gründe für die Nichtannahme des Platzes im Sinne von Satz 1 vorlagen, ist der*die Prodekan*in Studium.

§ 4

Platzvergabe

- (1) Für die Platzvergabe werden alle Studierenden, die einen Antrag auf Teilnahme an einem SoPra gestellt haben, in eine Priorisierungsliste überführt, die für das jeweilige SoPra die Reihenfolge vorgibt, in der die zur Verfügung stehenden Plätze vergeben werden. Dabei werden die pro SoPra vorhandenen Plätze in absteigender Reihenfolge gemäß der nach Absatz 2 zu ermittelnden Priorisierungswerte vergeben. Bei gleichem Priorisierungswert entscheidet das Los.
- (2) Die Priorisierungswerte im Sinne des Absatzes 1 werden wie folgt ermittelt:
 - a) Anträge von Studierenden erhalten einen Priorisierungswert in Höhe der individuellen aktuellen Wartepunkte der Studierenden.
 - b) Anträge von Studierenden mit länger andauernder oder ständiger Behinderung, chronischer Erkrankung oder mit Pflegeaufwand (Pflege und Erziehung von Kindern im Sinne des § 25 Absatz 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz, Pflege der*des Ehegattin*Ehegatten, der*des eingetragenen Lebenspartnerin*Lebenspartners oder einer*eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, soweit diese*r pflegebedürftig ist) bekommen einen Priorisierungswert von "unendlich".
 - c) Studierende, die bei Anwendung strenger Maßstäbe unverschuldet mit ihrem Studium in Verzug geraten sind oder andere schwerwiegende Gründe nachweisen können, bekommen auf begründeten Antrag einen Priorisierungswert von "unendlich" (Härtefälle).

- d) Anträge von Studierenden, die bereits zuvor erfolglos an dem SoPra teilgenommen haben, bekommen einen Priorisierungswert von "unendlich -1" zugewiesen, soweit die Erfolglosigkeit nicht auf einem unentschuldigtem Fernbleiben, einer Täuschung bzw. dem Versuch der Täuschung oder einem vorzeitigen, unentschuldigtem Abbruch des SoPras beruht.
- (3) Das Vorliegen der mit den Kriterien zusammenhängenden Bedingungen nach Absatz 2 b), c) und d) ist von den Studierenden selbst im Laufe des Antragsverfahrens innerhalb vorgegebener, auf den Webseiten des SoPra veröffentlichter Fristen schriftlich gegenüber dem*der Prodekan*in Studium geltend zu machen.
- (4) Nicht in Anspruch genommene Plätze (z.B. durch freiwilligen Rücktritt oder fehlende Anmeldung bzw. Freischaltung im BOSS/Campusportal) werden gemäß Priorisierungsliste den nachfolgenden Studierenden angeboten.
- (5) Die Studierenden, die an dem Vergabeverfahren teilgenommen haben, werden in geeigneter Weise über die Zulassung bzw. Nichtzulassung zum SoPra informiert.

§ 5

Verfall von Wartepunkten

- (1) Studierende, die über einen Zeitraum von zwei Jahren keinen erneuten Antrag auf Teilnahme am SoPra stellen, werden aus den technischen Systemen der SoPra-Organisation entfernt und damit ihre Wartepunkte auf "0" gesetzt.
- (2) Auf begründeten, schriftlichen Antrag der Studierenden kann der*die Prodekan*in Studium im Einzelfall über einen Verbleib für zwei weitere Jahre in den technischen Systemen der SoPra-Organisation entscheiden.
- (3) Eine vorzeitige Entfernung kann auf Antrag der*des Studierenden jederzeit erfolgen.

§ 6

Anwendungsbereich, Inkrafttreten und Veröffentlichung

- (1) Diese Ordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht und tritt mit Wirkung zum Wintersemester 2025/2026 in Kraft.
- (2) Sie gilt für alle an der Technischen Universität Dortmund eingeschriebenen oder als Zweithörer*innen zugelassenen Studierenden, für die im Rahmen ihres Studiums die Teilnahme an dem SoPra vorgesehen ist sowie für Studierende die im Rahmen von Vereinbarungen mit anderen Hochschulen oder im Rahmen von Kooperationsvereinbarungen mit Partnerhochschulen Zugang zum SoPra haben.
- (3) Bei der initialen Vergabe von Wartepunkten nach § 3 Absatz 2 wird jeder Antrag auf Teilnahme an einem SoPra ab dem Wintersemester 2024/2025, der nicht zu einem Platzangebot geführt hat, mit einem um "1" erhöhten initialen Wartewert berücksichtigt.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät für Informatik vom 8. Oktober 2025 und des Rektorates der Technischen Universität Dortmund vom 3. September 2025.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Absatz 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Dortmund, den 15. Oktober 2025

Der Rektor
der Technischen Universität Dortmund

Professor Dr. Manfred Bayer